

## Antrag

der **AfD-Fraktion**

### **Thema: Pilotprojekt „Distanz-Elektroimpulsgerät und Körperkamera“ in der sächsischen Polizei durchführen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Sächsische Staatsregierung wird aufgefordert,

I.

a) umgehend die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Polizeivollzugsdienst offen getragene Körperkameras zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung einsetzen darf,

b) bei der Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Einsatz von Körperkameras den sächsischen Datenschutzbeauftragten frühzeitig mit einzubinden;

II.

in der Sächsischen Landespolizei, konkret in der Polizeidirektion Leipzig, ein „Pilotprojekt Distanz-Elektroimpulsgerät und Körperkamera“ für die Kräfte des Streifendienstes durchzuführen.

Im Rahmen dieses Pilotprojektes soll

- a. nach vorheriger gründlicher Einweisung in die Funktions- und Wirkungsweise der Geräte eine Ausstattung aller Kräfte des Streifendienstes (für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Streifendienst) mit einem Distanz-Elektroimpulsgerät zusätzlich zur Pistole erfolgen,
- b. nach vorheriger gründlicher Einweisung in die Funktions- und Wirkungsweise der Geräte eine Ausstattung aller Kräfte des Streifendienstes (für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Streifendienst) mit einer Körperkamera erfolgen,
- c. eine Pflicht zur unverzüglichen Meldung jeder einzelnen Anwendung des Distanz-Elektroimpulsgerätes an das Führungs- und Lagezentrum vorgesehen werden,

Dresden, 23.11.2016



Unterzeichner: Jörg Urban  
Datum: 23.11.2016

- d. bezüglich des Distanz-Elektroimpulsgerätes unaufgefordert, aber mindestens halbjährlich dem sächsischen Landtag berichtet werden über
  - i. Einsatzhäufigkeit
  - ii. Einsatzsituationen
  - iii. Einsatzfolgen
  - iv. Einsatzzuverlässigkeit,
- e. die wissenschaftliche Begleitung des Projektes durch die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) durchgeführt werden,
- f. nach zwei Jahren eine abschließende Auswertung und Empfehlung über den weiteren Einsatz des Distanz-Elektroimpulsgerätes und Körperkameras in der sächsischen Polizei stattfinden.

III. Die Beschaffung von Körperkameras und Distanzelektroimpulsgeräten (einschließlich notwendiger Begleittechnik) für die am Projekt teilnehmenden Polizeivollzugsbeamten der Polizeidirektion Leipzig ist unverzüglich zu gewährleisten.

Kosten sind aus dem laufenden Haushalt bzw. zukünftigen Landeshaushalten zu bestreiten.

#### Begründung:

##### 1. Taser

Die Polizei im Freistaat Sachsen verfügt aktuell über zehn Distanz-Elektroimpulsgeräte X3 des Herstellers "TASER International". Ihr Einsatz ist bislang den Kräften des Spezialeinsatzkommandos (SEK) vorbehalten. Diese haben das Gerät seit dem Jahr 2007 insgesamt 14 mal eingesetzt, meist gegen bewaffnete Gewalttäter bzw. Suizidenten.

Der Taser ist ein äußerst effektives Hilfsmittel der körperlichen Gewalt unterhalb des Schusswaffengebrauchs. Wie die Sächsische Staatsregierung in ihrer Antwort vom 24. Mai 2016 auf die Große Anfrage der AfD-Fraktion (Drs. 6/4594) einräumte, lagen in den drei Fällen der Jahre 2014 und 2015, in denen der Taser zum Einsatz kam, auch die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch vor. Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit wäre es in diesen Fällen also ohne die Verwendung des Tasers zu einem Schusswaffengebrauch mit womöglich tödlichem Ausgang gekommen.

Die gegenwärtige Beschränkung der Taser-Nutzung auf das Spezialeinsatzkommando (SEK) der Polizei ist nicht zweckmäßig, da jeder operativ tätige Polizist während des Dienstes in Situationen geraten kann, in denen sofortiges Handeln angezeigt ist und ein vorheriges Herbeirufen des SEK schon aus zeitlichen Gründen ausgeschlossen ist. Wäre es anders, bräuchten Polizisten auch keine Pistolen zu tragen.

Beispielsweise kam es in Berlin am 27. September 2016 in einer Asylbewerberunterkunft zu einer Situation, in deren Verlauf die beteiligten Polizisten nicht umhin kamen, von ihrer Schusswaffe Gebrauch zu machen, da das Leben einer anderen Person unmittelbar in Gefahr war. Tragischer Weise erschossen sie dabei den Vater eines sechsjährigen Mädchens, das zuvor offenbar von einem anderen Bewohner der Unterkunft sexuell belästigt worden war. Es spricht viel dafür, dass die beteiligten Polizisten den Angreifer mit einem Taser unschädlich hätten machen können, ohne sein Leben zu gefährden.

Der Taser überbrückt die überausgroße Schwelle zwischen dem Gebrauch einer Schusswaffe, typischerweise einer Pistole, einerseits und dem Einsatz des Schlagstockes bzw. von Pfefferspray andererseits. In Situationen, in denen der Einsatz des Schlagstockes oder von Pfefferspray keinen Erfolg verspricht, der Gebrauch der Schusswaffe aber wegen des damit verbundenen Risikos schwer verletzenden bis tödlichen Wirkung als unverhältnismäßig erscheint, kann der Taser eine wirkungsvolle Alternative sein.

Die Wirkung des Tasers ist im Moment des Einsatzes für die betroffene Person so erheblich, dass bewusste Widerstandshandlungen nahezu ausgeschlossen sind. Sie ist aber nur vorübergehend und hinterlässt im Regelfall keine bleibenden Schäden. Zudem ist die Beeinträchtigung Dritter wenig wahrscheinlich.

Ein weiterer Vorteil des Tasers ist, dass jede einzelne Verwendung registriert wird. Eine Nutzung, die unerkannt bleibt, ist unmöglich.

Das Pilotprojekt in der Polizeidirektion Leipzig durchzuführen, erscheint sinnvoll, da sich Leipzig immer mehr zum Schwerpunkt der Banden- und Drogenkriminalität sowie vor allem linksextremistisch motivierter Gewaltkriminalität entwickelt hat.

Weiterhin ist durch die räumliche Nähe zum Standort des Spezialeinsatzkommandos die Verfügbarkeit an Trainerpersonal für die Ausbildung am Taser gegeben, was die praktische Umsetzung und Begleitung des Projektes erleichtert.

## 2. Body Cams

In seiner Stellungnahme vom 21. Juni 2016 zum Berichts Antrag der AfD-Fraktion (Drs. 6/5262) äußerte der Staatsminister des Innern, das Sächsische Polizeigesetz enthalte derzeit keine Rechtsgrundlage, die den Einsatz von Body Cams ermögliche. Für eine Einführung von Body Cams bei der sächsischen Polizei sprächen die Erfahrungsberichte anderer Bundesländer, welche Body Cams verwendeten. Diese fielen positiv aus. Der Einsatzmehrwert ergebe sich insbesondere aus der deutlich gestiegenen Kooperationsbereitschaft und der wahrnehmbar deeskalierenden Wirkung bei Personenkontrollen sowie der Verringerung von Solidarisierungseffekten in Kontrollsituationen. Das vorrangige Ziel des Einsatzes von Body-Cams, das Aggressionspotential gegen die eingesetzten Einsatzkräfte zu reduzieren, habe größtenteils erreicht werden können.